

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 30. März 2007

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund .....	05
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Krankenhäuser des Landkreises Wittmund für .....	06
Satzung zur Aufhebung der Satzung die Alten- und Pflegeheime des Landkreises Wittmund ...	06
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ .....	06
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. 8. Verbandsversammlung .....	06
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. Bauleitplanung .....	06
Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wittmund .....	06
5. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten .....	08
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige .....	08
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Molkereistraße“ der Stadt Esens .....	09

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

#### § 2

##### Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland“.

#### § 3

##### Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- EUR nicht übersteigt;
- Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswerte die Höhe von 2.500,- EUR nicht übersteigt.

#### § 4

##### Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede / Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5

##### Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin / dem Landrat wird ihre allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 6

##### Vertretung der Landrätin / des Landrates

Die Landrätin / Der Landrat hat zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter i.S.d. § 55 Abs. 6 NLO.

#### § 7

##### Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

#### § 8

##### Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
  1. Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“
  2. Verordnungen aufgrund des Tierseuchengesetzes im „Anzeiger für Harlingerland“
  3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, im „Anzeiger für Harlingerland“
  4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ hinzuweisen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. März 1998 - veröf-

fentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 4. Mai 1998 - außer Kraft.

Wittmund, den 21. März 2007

L.S. **Landkreis Wittmund**  
Schultz  
Landrat

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Krankenhäuser des Landkreises Wittmund**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510, Nr. 27/2006), verkündet am 2. November 2006, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Krankenhäuser des Landkreises Wittmund vom 8. Juni 1983 beschlossen:

§ 1

#### **Aufhebung**

Die Satzung für die Krankenhäuser des Landkreises Wittmund vom 8. Juni 1983 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. 3. 2007

(L. S.)

**Schultz**  
Landrat

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Alten- und Pflegeheime des Landkreises Wittmund**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510, Nr. 27/2006), verkündet am 2. November 2006, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Alten- und Pflegeheime des Landkreises Wittmund vom 8. Juni 1983 beschlossen:

§ 1

#### **Aufhebung**

Die Satzung für die Alten- und Pflegeheime des Landkreises Wittmund vom 8. Juni 1983 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. 3. 2007

(L. S.)

**Schultz**  
Landrat

## **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Zweckverband  
Veterinäramt „JadeWeser“

### **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“**

Auf verschiedene Bekanntmachungen des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser (Haushaltssatzung, Versandsversammlungstermin etc.) im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 vom 30. 3. 2007 wird hingewiesen.

Schortens, 22. 3. 2007

**Dr. Heising**  
Verbandsgeschäftsführer

### **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“**

Die Bekanntmachung des Termins der 8. Versandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“ wird im

Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 30. 3. 2007 veröffentlicht.

Jever, 30. 3. 2007

**Böhling**  
Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund

### **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“**

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes JadeWeserPark (im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark/1. Teilabschnitt“)

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 205 und § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark/1. Teilabschnitt“

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 205 und § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 30. 3. 2007 veröffentlicht.

Jever, 30. 3. 2007

**Böhling**  
Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund

### **Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 6 und 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wittmund in der Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Rat und Verwaltung wünschen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend wird in Wittmund ein Jugendbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Stadt berühren. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 1

#### **Name, Sitz, Wirkungskreis**

- (1) Der Jugendbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Stadt Wittmund lebenden Kinder und Jugendlichen. Er führt den Namen „Jugendbeirat der Stadt Wittmund“.
- (2) Der Jugendbeirat hat seinen Sitz in Wittmund.
- (3) Der Wirkungskreis des Jugendbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wittmund.

§ 2

#### **Aufgaben**

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe brauchen,

kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen und Fahrtkosten werden gegen Nachweis erstattet. Sie sind vorher bei der Stadt zu beantragen. Über eventuelle Veröffentlichungen von in Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.

(2) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- Der Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Stadt Wittmund und ist bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beratend tätig.
- Der Jugendbeirat setzt sich u.a. das Ziel, mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- Der Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Verwaltung der Stadt Wittmund weiter. Er erstattet mind. einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Fachausschuss.
- Beschlüsse des Jugendbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- Der Jugendbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall vor einer Entscheidungsfindung von Dritten beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

### § 3

#### **Berufungsverfahren / Amtszeit**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der Jugendvertretung über das 18. Lebensjahr hinaus tätig sein können. Er setzt sich aus 7 Jugendlichen zusammen, welche die Organisationen / Gruppierungen, die in der Stadt Wittmund Jugendarbeit leisten, bestimmen. Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen / Gruppierungen, die Jugendarbeit leisten, jeweils zwei Delegierte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Wittmund und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einer von der Stadt Wittmund einberufenen Versammlung entsenden. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Jugendbeirates sowie bis zu 7 Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Stadt Wittmund.
- (2) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Die Berufung des Jugendbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode zu erfolgen; die Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger /innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat bzw. -vorstand gewählt ist.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat eine Stimme.
- (4) Der Jugendbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der / die Vorsitzende, dann der / die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der / die Schriftführer/in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Jugendbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen / Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Mandatsträger/innen durch Stichwahl zu ermitteln. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (5) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Bürgermeister niedergelegt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an vorderster Stelle steht, nach. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl.

- (7) Eine Neuwahl des Jugendbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter 3 Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

### § 4

#### **Sitzungen des Jugendbeirates**

Die ordentliche Sitzung des Jugendbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; Einladung und Tagesordnung werden an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Wittmund veröffentlicht. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Jugendbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat zu einer solchen außerordentlichen Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

### § 5

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der / Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendbeirates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Er / Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er / Sie vertritt den Jugendbeirat nach außen.
- (5) Er / Sie führt mit Unterstützung des / der Schriftführers / Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der / Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den / die Vorsitzende / n bei Abwesenheit und unterstützt ihn / sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der / Die Schriftführer / Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Jugendbeirates / Vorstandssitzung, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister der Stadt Wittmund zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### § 6

#### **Geschäftsordnung**

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

### § 7

#### **Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

- (1) Jugendbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Jugendbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Soweit der Jugendbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und / oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Stadt Wittmund zu gewähren.

### § 8

#### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittmund, den 20.3.2007

**Claußen**  
Bürgermeister

## 5. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 22. Februar 1993 hat der Rat in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. April 2002, beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger (sorgeberechtigte Eltern und deren im Haushalt lebende Kinder; Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt).“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungsbeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Leistungen werden hinzugerechnet:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch 3. Buch),
- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Erziehungsgeldgesetz (ab 01.01.2007: nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.“

3. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- Bei Änderung der Familienverhältnisse (z. B. durch Geburt eines Kindes) oder bei Veränderungen im Einkommensbereich gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr von mehr als 15 v. H. kann auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen. Die Gebühr wird zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats neu festgesetzt.“

4. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Monatsgebühr wird errechnet, indem der maßgebliche Stundensatz (§ 2 Abs. 2) mit der Zahl der regelmäßig - ohne Berücksichtigung von Ferienzeiten - angebotenen Betreuungsstunden multipliziert wird. Die Monatsgebühr ist als Teil einer Jahrespauschale zu verstehen und daher auch während der Ferien in

voller Höhe zu entrichten. Diese Regelung gilt auch in den Jahren der Aufnahme und Abmeldung bezüglich der Sommerferien. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.“

5. § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung

„Die Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.“

6. Die bisherigen Absätze 10 und 11 in § 2 werden Abs. 11 und 12.

7. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die beigefügte Tabelle dieser Gebührenänderung ersetzt.

### Artikel 2

Diese 5. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Wittmund, 20. März 2007

**Claußen**  
Bürgermeister

### Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. 6. 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19. März 2007, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Monats-einkommen (EUR)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Betreuungsstunde
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	
bis	950	1.200	1.450	1.700	1.950	2.200	0,68 EUR
bis	1.200	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	0,83 EUR
bis	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	0,98 EUR
bis	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	1,13 EUR
bis	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,28 EUR
über	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,43 EUR

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigten Person.

## Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) und geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 1. 3. 2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 450,00 EUR zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 150,00 EUR.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den 1. stv. Bürgermeister beträgt 60,00 EUR und für den 2. stv. Bürgermeister 30,00 EUR.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
4. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
5. Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

### § 2

#### Entschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, die einer Ratssitzung vorausgehen, ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 EUR je Sitzung.
2. Vom Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Be-

sichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

- Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 3

#### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### § 4

#### **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

Die Ansprüche nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO).

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche dieser Satzung vorangegangenen Satzungen über die Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Stedesdorf außer Kraft.

Stedesdorf, den 1. 3. 2007

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**  
Meemken  
Bürgermeisterin

vorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

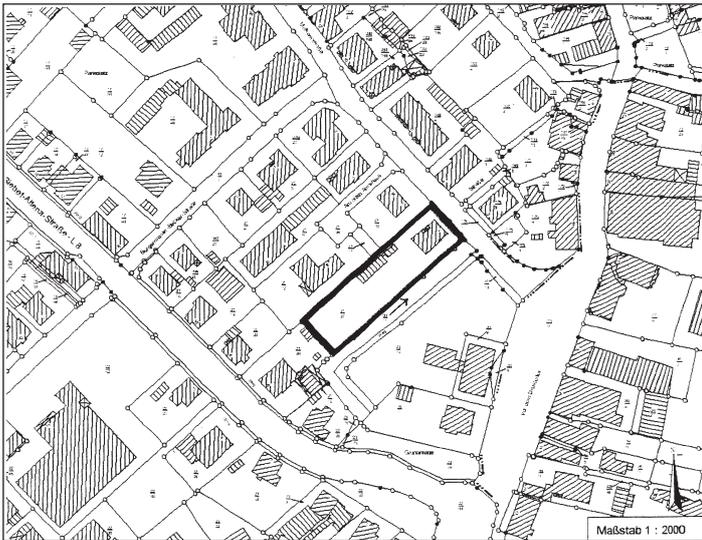
Esens, 23. Februar 2007

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Molkereistraße“ der Stadt Esens**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Molkereistraße“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:2000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Molkereistraße“ wirksam.

Die o. g. Änderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungs-